



## Beispiel 1: Legaldefinition reformulieren

Dieses Beispiel stammt aus der Verordnung (EG) Nr. 561/2006<sup>1</sup>, die Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Chauffeurinnen und Chauffeure im Personen- und Güterverkehr auf der Strasse regelt.

In Begriffsartikel (Art. 4) wird in Buchstabe o der Begriff «Mehrfahrerbetrieb» wie folgt definiert:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- o) „Mehrfahrerbetrieb“ den Fall, in dem während der Lenkdauer zwischen zwei aufeinander folgenden täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit mindestens zwei Fahrer auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind. Während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebs ist die Anwesenheit eines anderen Fahrers oder anderer Fahrer fakultativ, während der restlichen Zeit jedoch obligatorisch;

Die Schweiz hat diese Norm in der Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995<sup>2</sup> wie folgt übernommen:

### 1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

#### Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung werden folgende Begriffe verwendet:

- k. als *Mehrfachbesatzung* gilt der Fall, in dem während der Lenkdauer zwischen zwei Ruhezeiten mehrere Führer und Führerinnen auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind.

### 3. Abschnitt: Lenkzeiten, Arbeitszeiten, Pausen, Ruhezeiten

#### Art. 11c Mehrfachbesatzung

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Während der ersten Stunde der Mehrfachbesatzung ist die Anwesenheit eines anderen Führers oder einer anderen Führerin fakultativ, während der restlichen Zeit obligatorisch.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1.

<sup>2</sup> SR 822.221





Bei diesem Beispiel haben sich die Autorinnen und Autoren der Schweizer Norm für die Übernahme durch Nachbildung entschieden. Sie haben das EU-Recht dabei nicht wortwörtlich übernommen, sondern nach den eigenen redaktionellen Gepflogenheiten reformuliert. Konkret: Im schweizerischen Erlass wurde die Norm, wann die Anwesenheit eines anderen Führers oder einer anderen Führerin obligatorisch und wann fakultativ ist, aus der Legaldefinition herausgelöst und als eigene materielle Norm formuliert. Das EU-Recht wurde dahingehend an die Terminologie des schweizerischen Rechts angepasst, dass anstelle des Begriffs «Fahrer» der bei uns geläufige Begriff «Führer» verwendet wird. Zudem wurde die Bestimmung geschlechtergerecht formuliert («Führer und Führerinnen»). Die aus unserer Sicht unnötige Präzisierung «aufeinander folgenden» wurde weggelassen. Und dass wer die Anwesenheit «eines anderen Fahrers» erwähnt, damit die mögliche Anwesenheit *mehrerer* anderer Fahrer nicht ausschliesst, scheint in diesem Kontext selbstverständlich zu sein, weshalb die Formulierung entsprechend vereinfacht wurde.

Das Beispiel zeigt, dass die Autorinnen und Autoren bei der Übernahme der Bestimmung offenbar zum Schluss gekommen sind, dass es einen redaktionellen Spielraum gibt, und dass sie diesen auch genutzt haben. Vorteil des gewählten Ansatzes ist, dass der im Bundesrecht geltende redaktionelle Grundsatz, wonach Sprachregelungen keine materiellen Normen enthalten sollten, eingehalten wird. Die verschiedenen Regelungsinhalte sind für Schweizer Leserinnen und Leser damit schneller auffindbar, denn sie werden die Antwort auf die Frage, wann die Anwesenheit eines anderen Führers oder einer anderen Führerin obligatorisch und wann fakultativ ist, nicht bei den Begriffsbestimmungen suchen.

Nachteil der hier angewandten Technik ist der Aufwand für die Autorinnen und Autoren, was insbesondere bei der Übernahme von grösseren Textblöcken ins Gewicht fallen kann. Je nach Regelungsbereich und Adressatenkreis können auch die durch das Reformulieren entstehenden Formulierungsunterschiede als Nachteil empfunden werden, da sie die Frage aufwerfen, ob nun wirklich eine äquivalente Regelung vorliegt.